

Kirche & Recht
Beihefte

Band 8

Burkhard Kämper und Arno Schilberg (Hrsg.)

Assistierter Suizid

Ein interdisziplinärer Austausch zu Fragen eines selbstbestimmten Todes



Berliner
Wissenschafts-Verlag

Assistierter Suizid

Kirche und Recht – Beihefte

Herausgegeben von

Dipl.-Kfm. Dr. iur. Jörg Antoine, M.A., Bernd Th. Dröbler, Katrin Gerdsmeyer,
Prof. Dr. Burkhard Kämper, Dr. Jörg Kruttschnitt, Dr. Evelyne D. Menges L.I.C.,
Prof. Dr. Arno Schilberg, Prof. Dr. Gernot Sydow, M.A.

Beihefte, Band 8

Burkhard Kämper und Arno Schilberg (Hrsg.)

Assistierter Suizid

Ein interdisziplinärer Austausch zu Fragen eines selbstbestimmten Todes



Berliner
Wissenschafts-Verlag

Bei dieser Publikation handelt es sich zugleich um die Aufzeichnung der Vorträge und Diskussionen, die bei der Gesprächsreihe „Assistierter Suizid. Eine interdisziplinäre Gesprächsreihe zu Fragen eines selbstbestimmten Todes“ im Sommersemester 2021 an der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum entstanden sind.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtes ist unzulässig und strafbar.

© 2022 BWV | BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG GmbH,
Behaimstraße 25, 10585 Berlin,
E-Mail: bwv@bwv-verlag.de, Internet: <http://www.bwv-verlag.de>

Layout und Herstellung durch den Verlag

Satz: die Setzerin | Edna Weiß, Berlin

Druck: docupoint, Magdeburg

Gedruckt auf holzfreiem, chlor- und säurefreiem, alterungsbeständigem Papier.

Printed in Germany.

ISBN Print 978-3-8305-5170-6

ISBN E-Book 978-3-8305-4391-6

Vorwort

In seinem vielbeachteten Urteil vom 26. Februar 2020 hat das Bundesverfassungsgericht das Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung aufgehoben und § 217 StGB, der dies unter Strafe stellte, für nichtig erklärt. Dabei maß das Gericht dem Recht auf Suizid als Ausfluss der Selbstbestimmung einen hohen Stellenwert bei. Zugleich wurde dem Gesetzgeber aufgegeben, die Suizidhilfe unter Beachtung der Selbstbestimmung über das eigene Leben ggf. neu zu regeln.

In einer gemeinsamen Stellungnahme haben die Deutsche Bischofskonferenz und der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland das Urteil als „Einschnitt in unsere auf Bejahung und Förderung des Lebens ausgerichtete Kultur“ scharf kritisiert. Nachdem in der Folgezeit aus Bereichen der evangelischen Kirche wie auch der protestantischen Theologie eine differenzierte Diskussion eingesetzt hat und inzwischen auch bereits mehrere Gesetzentwürfe für eine Neuregelung sowohl aus der Politik wie aus der Wissenschaft vorlagen, hat am 21. April 2021 hierzu eine erste sog. Orientierungsdebatte im Deutschen Bundestag stattgefunden.

Das zeitgleiche Verwaltungspraktikum der Jurastudentinnen *Sophia Brauers* aus Münster im Katholischen und *Berit Breyer* aus Bochum im Evangelischen Büro Nordrhein-Westfalen im Frühjahr 2021 sowie ihre überzeugende gemeinsame Projektarbeit mit einer rechtlichen Auswertung des Urteils und einer Gegenüberstellung der bereits bekannten Gesetzentwürfe hat zu der Idee einer interdisziplinären Gesprächsreihe zu diesem Thema an der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum geführt. Dabei war angesichts der anhaltenden Corona-Pandemie im Sommersemester 2021 klar, dass diese Überlegung ausschließlich virtuell umzusetzen war, so dass wir uns darauf verständigt haben, über alle anstehenden Fragen in einem vierteiligen Online-Webinar jeweils donnerstags von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr mit Vertretern verschiedener Disziplinen sowohl aus der Wissenschaft wie aus der Praxis ins Gespräch zu kommen. Behandelt wurden dabei zunächst am 10. Juni juristische (vor allem verfassungs- und strafrechtliche), daran anschließend am 24. Juni theologische (insbesondere sozialetische) und pastorale, sodann am 8. Juli medizinethische, palliativmedizinische und pflegerische Fragen, bevor die Reihe mit einem rechtspolitischen Ausblick am 22. Juli abgeschlossen wurde. Eingeladen waren (insbesondere juristische und pastorale) Mitarbeiter/innen in den (Erz-)Bischöflichen Generalvikariaten und Landeskirchenämtern, in Caritas und Diakonie einschließlich der entsprechenden Einrichtungen wie z. B. Krankenhäuser, Pflegeheime und Hospize, Lehrende und Studierende der mitwirkenden Fakultäten sowie sonstige Interessierte. Die Resonanz mit insgesamt über 400 Anmeldungen aus allen angesprochenen Bereichen und aus allen Regionen Deutschlands für alle vier Veran-

staltungen hat gezeigt, dass es einen Bedarf für diesen fächerübergreifenden Austausch gab. Eine besondere Herausforderung war die gemeinsame Moderation trotz räumlicher Trennung: Unsere wechselseitigen Beiträge vom jeweiligen Schreibtisch aus ließen keine unmittelbaren Abstimmungen untereinander zu. Wir glauben aber, dass wir die jeweils Mitwirkenden wie auch die zugeschalteten Teilnehmerinnen und Teilnehmer weitgehend störungsfrei durch die vier Gespräche geführt haben. Von dem für den Bedarfsfall vorbehaltenen telefonischen Kontakt mussten wir jedenfalls keinen Gebrauch machen.

Nach den jeweiligen Einstiegsimpulsen sowie ergänzenden Beiträgen aus der Praxis bestand die Möglichkeit zu Stellungnahmen und Rückfragen im Chat, die gesichtet und sortiert in die Diskussion mit bzw. zwischen unseren Gesprächspartnerinnen und -partnern eingebracht worden sind.

Wir freuen uns, dass wir alle vorgetragenen Impulse sowie nahezu alle ergänzenden Statements aus der Praxis in schriftlicher Form erhalten haben und somit einschließlich der Zusammenfassungen der jeweiligen Aussprachen und unserer Moderationen die gesamte Gesprächsreihe in diesem Buch dokumentieren können.

Unser Dank richtet sich zunächst an die damalige Dekanin unserer Fakultät, Professorin Dr. *Andrea Lohse*, die im Rahmen ihres Grußwortes die Bedeutung einer interdisziplinären Erörterung eines solchen Themas für unsere Fakultät hervorgehoben und die Gesprächsreihe eröffnet hat. Sodann gebührt ein besonderer Dank allen Mitwirkenden, die durch ihre Beiträge den Austausch initiiert und ermöglicht haben, sowie all denjenigen, die sich durch ihre Fragen und Reaktionen an diesem Austausch beteiligt haben. Dankbar sind wir darüber hinaus Dr. *Antje Rech* aus Bochum und Dr. *Hedda Weber* aus Düsseldorf für die verlässliche Betreuung des Chats sowie *Ludger Kämper* aus Bochum für die technische Betreuung der Gesprächsreihe. Ferner bedanken wir uns bei *Olivia Syrowatka* für die engagierte Umsetzung der Vorgaben des Verlages. Dankbar sind wir schließlich auch unseren Mitherausgeberkolleginnen und -kollegen sowie dem Berliner Wissenschaftsverlag, namentlich der Programmleiterin *Jessica Gutsche*, für die Ermöglichung des Abdrucks in der Reihe „Kirche und Recht – Beihefte“. Und nicht zuletzt bedanken wir uns beim VFR, dem Verein zur Förderung der Rechtswissenschaft e. V. in Bochum, in der Person seines Vorsitzenden, Rechtsanwalt Dr. *Benedikt Schneiders*, LL. M., für die großzügige Gewährung eines Zuschusses zu den Druckkosten.

Düsseldorf/Detmold, im Januar 2022
Burkhard Kämper / Arno Schilberg

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 5

1. Gespräch am 10. Juni 2021
Juristische (insbesondere verfassungs- und strafrechtliche) Fragen

Burkhard Kämper / Arno Schilberg
Einführung 13

Jacob Joussen
Der Assistierte Suizid. (Kirchen-)Rechtspolitischer Einstieg 17

Sophia Brauers / Berit Breyer
Einführung in die rechtlichen Fragestellungen 31

Stefan Huster
Verfassungsrechtliche Vorgaben für die Regulierung der Suizidbeihilfe 35

Gereon Wolters
Strafrechtlicher Impuls zum „assistierten Suizid“ 43

Antje Rech / Hedda Weber
Zusammenfassung der Aussprache 51

2. Gespräch am 24. Juni 2021
Theologische (insbesondere sozialetische) und pastorale Fragen

Burkhard Kämper / Arno Schilberg
Einführung 57

Isolde Karle / Reiner Anselm
Wir müssen reden! Ein evangelisch-theologischer Impuls 61

Katharina Klöcker
Für eine menschenfreundliche Moral. Theologisch-ethische Anmerkungen zur
Debatte um den Assistierten Suizid aus katholischer Perspektive..... 67

Inhaltsverzeichnis

Ulrich Pohl

Der assistierte Suizid aus Sicht diakonischer Stiftungen am Beispiel der v. Bodelschwinghsche Stiftungen 75

Gerhard Dittscheidt / Dirk Rupprecht

Seelsorgliche und seelsorgetheologische Aspekte aus der katholischen Krankenhaus- und Hospizseelsorge 81

Judith Kohlstruck

Praxisbericht aus der Hospizarbeit 91

Antje Rech / Hedda Weber

Zusammenfassung der Aussprache 95

**3. Gespräch am 8. Juli 2021
Medizinethische, palliativmedizinische und pflegerische Fragen**

Burkhard Kämper / Arno Schilberg

Einführung 101

Sigrid Graumann

Ethische Überlegungen zur Neuregelung der Suizidassistentz 105

Claudia Bausewein

Suizidalität im Kontext palliativer Versorgung 113

Michael Isfort

Impuls zum assistierten Suizid aus der Perspektive der Pflegewissenschaft 119

Reinhard Lindner

Zur Empirie des assistierten Suizids 131

Antje Rech / Hedda Weber

Zusammenfassung der Aussprache 137

4. Gespräch am 22. Juli 2021
Rechtspolitischer Ausblick

Burkhard Kämper / Arno Schilberg
 Einführung 143

Sophia Brauers / Berit Breyer
 Gegenüberstellung der Gesetzentwürfe
 Vorstellung des Gesetzentwurfs von Keul/Künast und des Diskussionsentwurfs
 aus dem Bundesgesundheitsministerium 147

Katrin Helling-Plahr
 Der interfraktionelle Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Suizidhilfe
 (BT-Drucks. 19/28691) 151

Henning Rosenau
 Der Augsburg-Münchner-Hallesche Entwurf eines Gesetzes
 zur Gewährleistung selbstbestimmten Sterbens und zur Suizidprävention
 (AMHE-SterbehilfeG) 159

Urban Wiesing / Gian Domenico Borasio / Ralf J. Jox / Jochen Taupitz
 Selbstbestimmung im Sterben – Fürsorge zum Leben. Ein verfassungskonformer
 Gesetzesvorschlag zur Regelung des assistierten Suizids 169

Ansgar Heveling
 Grundlagen und Eckpunkte für eine gesetzliche Regelung des assistierten Suizids .. 179

René Röspel
 Ergänzung zu den Eckpunkten für eine gesetzliche Regelung
 des assistierten Suizids 183

Antje Rech / Hedda Weber
 Zusammenfassung der Aussprache 187

Anhang

Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts vom 26.02.2020:
Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung verfassungswidrig. 193

Pressemitteilung der Bundesärztekammer vom 05.05.2021:
Striktes Verbot der Suizidhilfe aus (Muster-)Berufsordnung gestrichen /
Ärzteparlament sieht Hilfe zur Selbsttötung weiterhin nicht als ärztliche Aufgabe . . . 203

Die Autorinnen und Autoren 205

**1. Gespräch am 10. Juni 2021
Juristische (insbesondere verfassungs- und
strafrechtliche) Fragen**

Einführung

Burkhard Kämper / Arno Schilberg

Begrüßung und Eröffnung der Gesprächsreihe durch die Dekanin der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum, Professorin Dr. *Andrea Lohse*

Burkhard Kämper

Meine sehr verehrten Damen und Herren, zugleich im Namen meines Kollegen Arno Schilberg darf ich Sie zu unserem vierteiligen Webinar zum Assistierten Suizid und zu Fragen eines selbstbestimmten Todes willkommen heißen. Wir bedanken uns zunächst bei unserer Dekanin, Frau Kollegin Andrea Lohse, für die freundliche Begrüßung und Würdigung unserer Veranstaltung. Wir freuen uns, dass unser interdisziplinärer Ansatz auf so viel Zustimmung und Wohlwollen bei unserer Fakultät stößt.

Das zeitgleiche Verwaltungspraktikum der Jurastudentinnen *Sophia Brauers* aus Münster im Katholischen und *Berit Breyer* aus Bochum im Evangelischen Büro Nordrhein-Westfalen im Frühjahr dieses Jahres sowie ihre überzeugende gemeinsame Projektarbeit mit einer rechtlichen Auswertung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2020 und einer Gegenüberstellung der bereits bekannten Gesetzentwürfe hat zu der Idee einer interdisziplinären Gesprächsreihe zu diesem Thema an unserer Fakultät geführt. Und wir sind sehr froh – Sie konnten es ja der Einladung entnehmen –, dass sich beide auch unserer Bitte zur Mitwirkung bei dieser Gesprächsreihe nicht verschlossen haben.

Es versteht sich von selbst, dass uns natürlich eine Präsenzveranstaltung sehr viel lieber gewesen wäre. Da die derzeitigen Rahmenbedingungen dies aber leider nicht möglich machen, haben wir aus der Not gewissermaßen eine Tugend gemacht und können Ihnen so heute und bei den folgenden drei Terminen eine nicht nur fachliche, sondern auch regionale Bandbreite an Mitwirkenden präsentieren, wie es uns vermutlich bei einem Präsenzformat nicht möglich gewesen wäre. Dabei ist uns durchaus bewusst, dass es derzeit sowohl im universitären Bereich wie auch in kirchlichen Akademien eine Reihe von durchaus auch mehrdimensionalen Veranstaltungen zu unserem Thema gibt. Unsere Intention besteht darin, in einer zusammenhängenden Gesprächsreihe wirklich alle maßgeblichen Disziplinen und Aspekte des Themas sowie die Wissenschaft einschließlich der Studierenden und die Praxis miteinander ins Gespräch zu bringen.

Unser Dank richtet sich an alle Mitwirkenden wie auch an alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die unserer Einladung gefolgt sind. Wir liegen bereits jetzt bei weit über Anmeldungen und sind sehr froh darüber, dass sie sich auch unserer Absicht entsprechend sehr vielfältig auf die unterschiedlichen Disziplinen bzw. Tätigkeitsbereiche verteilen.

Nach einigen technischen Hinweisen folgen gleich die angekündigten inhaltlichen Impulse. Im Anschluss daran werden wir kurz etwaige Rückfragen im Kreis der Referenten klären, bevor dann zunächst der Justitiar der Bundesärztekammer mit seinem Statement die Aussprache eröffnet und wir danach in die allgemeine Aussprache gehen. Zu diesem Zweck bitten wir Sie, Ihre Fragen oder Anmerkungen während der einzelnen Impulse in den Chat zu schreiben. Dort werden sie während der ganzen Veranstaltung von unseren beiden Anwältinnen des Publikums gesichtet, inhaltlich soweit wie möglich sortiert und in die Diskussion eingebracht.

Arno Schilberg

Assistierter Suizid meint die Beihilfe zur Selbsttötung. Davon ist abzugrenzen die Tötung auf Verlangen oder die aktive Sterbehilfe. Dabei wird der Tod gezielt herbeigeführt durch Handeln auf Grund eines tatsächlichen oder mutmaßlichen Willens. Das kann z. B. durch Überdosierung eines Medikaments geschehen. Täter ist nicht der Patient, sondern die Person, die das Medikament verabreicht. Aktive Sterbehilfe ist nach § 216 StGB strafbar. Beim assistierten Suizid geht es um die Hilfestellung beim Suizid durch eine Person, die ein Mittel (meist ein Medikament) zur Selbsttötung bereitstellt. Suizid ist nicht strafbar. Deshalb bleibt auch die Assistenz beim Suizid nicht strafbar. Mit der Schaffung des § 217 StGB wollte der Gesetzgeber eine „gewerbsmäßige Beihilfe“ z. B. durch einen Arzt oder einen Sterbehilfeverein (wie z. B. Exit oder Dignitas in der Schweiz) unterbinden. Der § 217 wurde vom Bundesverfassungsgericht am 26.2.2020 für verfassungswidrig erklärt. Damit wurde der Rechtszustand vor Schaffung dieses Paragraphen wiederhergestellt. Die rechtlichen Einzelheiten werden Frau Breyer und Frau Brauers näher erläutern. Es stellen sich jetzt viele Fragen vor dem Hintergrund des Urteils:

- Ist der Suizid tatsächlich als eine Ausprägung der freien Entfaltung der Persönlichkeit anzusehen?
- Welches Verständnis von Autonomie und Freiheit kommt darin zum Ausdruck?
- Dem Grundgesetz liegt ein Menschenbild zugrunde, das – so das BVerfG – von der Würde des Menschen und der freien Entfaltung seiner Persönlichkeit in Selbstbe-

stimmung und Eigenverantwortung bestimmt ist. Kann es aber etwas geben, das der Würde des Menschen mehr entspricht als ihn am Leben zu erhalten?

- Gibt es ein Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben bzw. Selbsttötung?
- Und wie kann sichergestellt werden, dass die Entscheidung eines Suizidwilligen freiverantwortlich und unabhängig von Erwartungen in seinem Umfeld erfolgt ist?

Viele Fragen, die eines gemeinsam haben: Sowohl die Befürworter eines liberalen als auch die Verfechter eines restriktiven Umgangs mit geschäftsmäßiger Sterbehilfe meinen, dass deren Regulierung weiterhin nötig sei. Dies wurde auch in der Bundestagsdebatte über Regeln zur Sterbehilfe am 21. April 2021 deutlich.

In diesem Kontext haben einige protestantische Persönlichkeiten mit einem Presseartikel im Januar zur Ermöglichung eines assistierten professionellen Suizids für Aufsehen gesorgt, der in der Folgezeit eine heftige öffentliche Diskussion ausgelöst hat. Vor gut zwei Wochen haben sie unter der Überschrift „Suizid: Vorbeugen und helfen“ ihre Intention noch einmal klargestellt und die Bedeutung einer breiten Debatte hervorgehoben.

Einer der Autoren – wenn auch nicht namentlich genannt – dieser Kampagne war Professor Dr. Jacob Joussen, Zivil- und Arbeitsrechtler an unserer Fakultät mit einem Schwerpunkt im kirchlichen Arbeitsrecht und Mitglied des Rates der EKD. Er wird uns nun aus seiner Perspektive die Entwicklung dieser Überlegungen berichten. Herr Joussen, wir freuen uns auf Ihre Ausführungen.

Der Assistierte Suizid

(Kirchen-)Rechtspolitischer Einstieg

Jacob Jousen

Am 26. Februar 2020 hat das Bundesverfassungsgericht in einem Aufsehen erregenden Urteil das Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung aufgehoben. Es erklärte § 217 StGB, der dieses Verbot regelte, für verfassungswidrig und damit nichtig. Damit hat es nicht nur in der politisch-gesellschaftlichen Diskussion, sondern auch kirchenpolitisch und theologisch viel ausgelöst. Es sind nicht viele Urteile, die so hohe Wellen schlagen – was angesichts der Thematik aber auch nicht überrascht. Es ist ein großes Verdienst unserer beiden Honorarprofessoren, Prof. Dr. Burkhard Kämper und Prof. Dr. Arno Schilberg, dass sie dieses Thema aufgegriffen und zum Gegenstand dieser Gesprächsreihe gemacht haben. Dafür gebührt Ihnen ein sehr großer Dank – der Fakultät, der Universität, aber auch von mir ganz persönlich. Denn die sich an die Entscheidung anschließende Diskussion habe ich von Anfang an sehr intensiv miterlebt und in gewisser Weise auch mit angestoßen. Insofern freue ich mich sehr, dass ich zu Beginn dieser Gesprächsreihe einen (Kirchen-)Rechtspolitischen Einstieg versuchen darf. Dabei werde ich einige Aspekte zum Gang der Diskussion aufgreifen und besonders auch deutlich zu machen versuchen, welche Gedanken derzeit den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland bewegen, dem ich seit 2015 angehöre.

I. Der Ausgangspunkt: § 217 StGB

Der Ausgangspunkt der wieder lauter vernehmbaren Diskussion um den assistierten Suizid war das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2020 zu § 217 StGB. Bei diesem musste sich das Gericht mit der Frage befassen, ob das vom Gesetzgeber vorgesehene Verbot der geschäftsmäßigen Förderung einer Selbsttötung verfassungsgemäß ist. § 217 Abs. 1 StGB hatte seit Dezember 2015 folgenden Wortlaut: *Wer in der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern, diesem hierzu geschäftsmäßig die Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

1. Die tatsächliche Situation infolge des § 217 StGB

Die 2015 beschlossene Vorschrift stellte die „geschäftsmäßige“ Förderung der Selbsttötung unter Strafe. Mit § 217 StGB hatte der Gesetzgeber in das fragile rechtliche Bau-

werk um die Sterbehilfe einen weiteren Stein eingefügt. Wer in der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern, diesem geschäftsmäßig dazu die Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt, soll bestraft werden. Im Fokus des Gesetzgebers standen dabei Sterbehilfevereine, die ihren Mitgliedern in dieser Entscheidung „beistehen“ und sie „begleiten“. Den Gesetzgeber trieb die Sorge um, dass sich in Deutschland – wie etwa in der Schweiz – entsprechende Organisationen niederlassen. Er wollte deshalb die organisierte Sterbehilfe verhindern.

Tatsächlich erzeugte das Gesetz aber unerwünschte Effekte: Es führte zu neuen Verwerfungen und Unsicherheiten, statt die Rechtslage zu befrieden, und es führte zu einer Verschärfung der Situation im Hinblick auf die Sterbehilfe, statt einer Liberalisierung, wie sie in der Gesellschaft mehrheitlich gewünscht wird¹, den Weg zu ebnen. Von Anfang an war unklar, wann genau eine „geschäftsmäßige Förderung“ vorliegt. Nicht wenige Vertreter in der Rechtswissenschaft waren der Ansicht, von der Norm „geschäftsmäßig“ seien auch Ärzte erfasst, die einem schwer leidenden Patienten helfen wollten zu sterben. Wollte eine Ärztin ein Rezept für ein tödlich wirkendes Medikament mit der Kasse abrechnen, war das Kriterium der Geschäftsmäßigkeit bereits erfüllt. Die durch § 217 StGB geschaffene Gesetzeslage löste in der Folge eine tiefe Verunsicherung aus, insbesondere in der Ärzteschaft. Ärztinnen und Ärzte fürchteten, sich bereits strafbar zu machen, wenn sie mit Schwerkranken auch nur über ihren Sterbewunsch sprachen. Die Angst vor Strafverfolgung verhinderte überdies nicht selten das „aktive“ Sterbenlassen (das noch zur passiven Sterbehilfe zu rechnen ist) und damit das Einstellen lebenserhaltender Maßnahmen, was zwar gesetzlich nicht geregelt ist, aber mit guten Gründen seit jeher als ein Handeln angesehen wird, das im Regelfall nicht mit Strafe bedroht ist.

2. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht hat sich also zunächst nur mit der Verfassungsmäßigkeit dieser Norm befasst. Darf der Gesetzgeber dies so regeln? Dabei muss er immer, das ist entscheidend, alle betroffenen Rechtsgüter berücksichtigen und in Einklang bringen. Diese grundlegende Vorgehensweise juristischer Argumentation hat er in Leitsatz 3 seiner Entscheidung sehr deutlich gemacht. Dort heißt es: „Bei der Zumutbarkeitsprüfung ist zu berücksichtigen, dass die Regelung der assistierten Selbsttötung sich in einem Spannungsfeld unterschiedlicher verfassungsrechtlicher Schutzaspekte bewegt. Die Achtung vor dem grundlegenden, auch das eigene Lebensende umfassenden Selbst-

1 Vgl. dazu die Umfrage von 2019 des Meinungsforschungsinstituts YouGov: [yougov.de/news/2019/07/08/sterben-lassen-sollte-erlaubt-sein/](https://www.yougov.de/news/2019/07/08/sterben-lassen-sollte-erlaubt-sein/), nach der 69 % der Bevölkerung für die Möglichkeit eines assistierten Suizids sind, 13 % sind dagegen, 19 % indifferent. Die evangelischen Kirchenmitglieder liegen laut einer Allensbach-Umfrage von 2016 im durchschnittlichen Mittel: [fowid.de/meldung/76-prozent-bundesbuerger-fuer-sterbehilfe](https://www.fowid.de/meldung/76-prozent-bundesbuerger-fuer-sterbehilfe).

bestimmungsrecht desjenigen, der sich in eigener Verantwortung dazu entscheidet, sein Leben selbst zu beenden, und hierfür Unterstützung sucht, tritt in Kollision zu der Pflicht des Staates, die Autonomie Suizidwilliger und darüber auch das hohe Rechtsgut Leben zu schützen.“

Der Staat darf also beispielsweise nicht allein die Perspektive desjenigen sehen, der um eine Unterstützung bei der Selbsttötung nachsucht. Er darf auch nicht nur die Interessen „der“ Gesellschaft beachten. Er muss auch die Interessen der Organisationen im Blick haben, die auf diesem Feld tätig sind. Auf diese verfassungsrechtlichen Aspekte wird der Kollege Huster noch eingehen.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass im strafbewehrten Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung (§ 217 StGB) insbesondere eine Verletzung des aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht abgeleiteten Rechts auf ein selbstbestimmtes Sterben, der Berufsfreiheit und der allgemeinen Handlungsfreiheit zu sehen ist. Eine verfassungskonforme Auslegung des § 217 StGB ist nicht möglich. Die Norm wurde aufgrund von Verfassungsverstößen für nichtig erklärt.

Vier Kernaussagen lassen sich meines Erachtens diesem Urteil entnehmen, die ihrerseits die (Kirchen-)Rechtspolitische Diskussion prägen.

Kernaussage 1: Das APR umfasst auch das Recht auf selbstbestimmtes Sterben einschließlich der Inanspruchnahme von Unterstützung Dritter.

Das Bundesverfassungsgericht stellt klar, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 I iVm Art. 1 I GG) die selbstbestimmte Entscheidung gewährleistet, das eigene Leben eigenhändig bewusst und gewollt zu beenden und dabei auf die Unterstützung Dritter zurückzugreifen.

Es ist also heute weitgehend anerkannt, dass auch die Selbsttötung grundrechtlichen Schutz genießt. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts verdient uneingeschränkte Zustimmung, soweit sie dieses Recht noch einmal ausdrücklich bekräftigt, nicht weiter konditioniert und insbesondere auch nicht unter Berufung auf eine entgegenstehende Würde des Grundrechtsträgers selbst relativiert. Pointiert stellt der Senat klar: Wer sein Leben selbstbestimmt und nach eigener Zielsetzung aufgabe, realisiert seine Selbstbestimmung; die Würde des Menschen ist nicht Grenze der Selbstbestimmung der Person, sondern ihr Grund (Rn. 211).

Das Bundesverfassungsgericht verankert die Befugnis, über das eigene Lebensende zu entscheiden, explizit in der Menschenwürdegarantie. Eine insoweit autonom getroffene Entscheidung sei als Akt autonomer Persönlichkeitsentfaltung und Ausdruck der Subjektqualität des Menschen zu qualifizieren, die keiner weiteren Begründung oder

Rechtfertigung bedürfe (Rn. 211, 210). Sie berühre wie keine andere Entscheidung Identität und Individualität des Menschen (Rn. 209). Die hier dabei in Bezug genommene Unantastbarkeitsformel wird mit der bekannten Formulierung umschrieben, der Einzelne dürfe nicht zum Objekt staatlichen Handelns gemacht, seine Subjektqualität nicht prinzipiell infrage gestellt werden (Rn. 206).

Das Bundesverfassungsgericht betont in seinem Urteil die Autonomie des Menschen in Fragen von Leben und Tod. Der Selbstbestimmungsbegriff wurde in der anschließenden Diskussion zwar vielfach kritisiert, gerade auch von theologischer Seite. Diese wies darauf hin, dass Selbstbestimmung nach christlicher Überzeugung nie auf den Einzelnen allein bezogen ist. Denn jeder Mensch lebe in Beziehung, zu anderen, zu Gott. Autonomie sei daher immer nur relative Autonomie.

Richtig ist daran, dass es eine der schwierigsten Herausforderungen gerade auch nach diesem Urteil ist, mit diesem Begriff differenziert umzugehen – etwa dort, wo man an dieser Autonomie zweifeln kann und muss, weil beispielsweise infolge einer Demenz die Ausübung der Selbstbestimmung infrage steht. Auch das Bundesverfassungsgericht erkennt dies trotz seines sehr weitreichenden Selbstbestimmungsbegriffs an. Insofern betont es deutlich, es müsse eine wirklich „autonome“ Entscheidung vorliegen. Die freie Suizidentcheidung, so das Gericht, setze die Fähigkeit voraus, seinen Willen frei und unbeeinflusst (von einer psychischen Störung) bilden zu können. Er müsse dauerhaft sein, eine gewisse Festigkeit aufweisen und dürfe nicht einer unzulässigen Einflussnahme ausgesetzt sein.

Erst *nach* dieser Verankerung der Entscheidung zur Selbsttötung in Art. 1 I GG fügt das Gericht diesem Autonomiebereich eine weitere Facette hinzu, nämlich diejenige, für eine Selbsttötung auch Hilfe (geschäftsmäßig agierender) Dritter in Anspruch zu nehmen.

Festzuhalten ist aber: Diese Selbstbestimmung, mag sie auch theologisch angegriffen werden, hat ihren nun nochmals gezogenen Rahmen durch das Bundesverfassungsgericht erhalten.

Kernaussage 2: § 217 StGB steht diesem Aspekt des verfassungsrechtlich geschützten Selbstbestimmungsrechts entgegen.

Im Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung, § 217 I StGB, wird eine derartige Verengung der Möglichkeiten einer assistierten Selbsttötung gesehen, dass faktisch kein Raum zur Wahrnehmung der verfassungsrechtlich geschützten Freiheit auf ein selbstbestimmtes Sterben verbleibt: Durch das strafbewehrte Verbot ist es faktisch unmöglich, eine geschäftsmäßig angebotene Suizidhilfe in Anspruch zu nehmen,